



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Vorstand der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Frau Mandy Schmidt
Herrn Marc Melzer
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Durchführungserlass für die „ESF-nahe“ Maßnahme i. S. der transferrelevanten schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Infrastruktur (Bildung) – JTF-Förderung Bildungscampus Naumburg

Sehr geehrte Frau Schmidt,
sehr geehrter Herr Melzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der o.g. Maßnahme durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erlasse ich wie folgt:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt fördert aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang der europäischen Union (JTF) Maßnahmen i. S. der transferrelevanten schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Infrastruktur (Bildung). Die Förderung hat das Ziel, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

. Dezember 2023
AZ: 35-46024-1/5/3316/2023
Ihr Z:

Bearbeiter: RD Matthias Stübig
Durchwahl +49 (0)391/567-3672
E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1.2 Mit diesem Förderprogramm soll in der betroffenen Region ein Ausbildungszentrum errichtet werden, welches ein breitgefächertes auf den Bedarf der regionalen Wirtschaft abgestimmtes Ausbildungsangebot anbietet. Einen berufsorientierten Unterricht mit der Vermittlung von realistischen Berufsbildern soll den Übergang von Schule in die Ausbildung und den künftigen Arbeitsmarkt der Region verbessern.

1.3 Aus diesem Grund gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen für eine ESF-nahe“ Maßnahme i. S. der transferrelevanten schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Infrastruktur (Bildung) – JTF-Förderung Bildungscampus Naumburg auf der Grundlage:

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S241, zuletzt geändert durch RdErl vom 22. Mai 2023, MBl. LSA S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (AN-Best-Gk), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch den RdErl. vom 28. November 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der §§ 64 Abs. 4 und 73 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 9. August 2018 GVBl. LSA S. 244, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2023, GVBl. LSA S. 604,
- d) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. 2021/L231) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar

- 2023 (ABl. L 63, S.1) sowie der hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnung und Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt (Programm EFRE/JTF) und
 - g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021-2027.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Mit der Infrastrukturmaßnahme Bildungscampus Naumburg soll zielgerichtet dem lokalen Fachkräftemangel entgegenwirkt werden. Erreicht wird dies mit einer sehr engen pädagogischen und räumlichen Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Bildung. Mit der Zusammenführung von drei Schulformen auf einem Campus entsteht eine Bildungsgemeinschaft. Im allgemeinbildenden Bereich wird eine Förder- und eine Sekundarschule auf dem Campus vereint, sodass durch einen engen fachlichen Austausch und der höheren Durchlässigkeit zwischen den Schularten ein inklusives Bildungssystem geschaffen wird. Darüber hinaus werden neben den beiden genannten Schulformen auch mehrere Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen des Burgenlandkreises mit auf dem Campus angesiedelt sein. Mit der Nutzung der Werkstätten durch den Förder- und Sekundarschulzweig wird ein Praxisbezug im Unterricht erhöht und eine frühzeitige und stetige Berufsorientierung gewährleistet. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Beruflichen Schule liegen vor allem im Bereich Handwerk (Metall-, Bau-, Holztechnik) sowie Gestaltung (Farbtechnik & Raumgestaltung, Textiltechnik & -gestaltung).

2.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für Investitionen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur in Form von Neubauten von Schulgebäuden einschließlich von Räumen für Angebote im Ganztage an Förderschulen, Arbeits- und Werkstätten, Schulaußenanlagen, Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen sowie bei Baumaßnahmen für die mit dem Gebäude bestimmungsgemäß fest verbundene Ausstattung gewährt.

3. Auswahlkriterien/Zuwendungsempfänger

3.1 Der Bildungscampus Naumburg ist als Ausbildungszentrum im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. o) Verordnung (EU) 2021/1056 zu sehen. Aufgrund eines ausschließlich vom Landkreis Burgenlandkreis erarbeiteten und dem Ministerium für Bildung vorliegenden Konzeptes zum Bildungscampus Naumburg wird, mit ausdrücklicher Zustimmung des Begleitausschusses (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2022), kein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt, da durch diese Infrastrukturmaßnahme mehrere Bildungseinrichtungen auf einen Campus vereint und dadurch eine hochwertige Ausbildungsmöglichkeit geschaffen wird. Das neu entstehende Ausbildungszentrum Bildungscampus Naumburg ist ein Impuls für die Stärkung und Vernetzung der Bildungslandschaft im peripheren ländlichen Raum. Damit wird der durch die ökonomische Umbruchsituation in der betroffenen Region drohenden Jugendarbeitslosigkeit präventiv entgegengewirkt. Mit dem Campus soll ein neuer Ansatz zu besseren Abschlussmöglichkeiten erprobt und langfristig etabliert werden, sodass für und mit der betroffenen Region die zukünftigen Fachkräfte gestärkt und letztendlich die regionale Wettbewerbs- und Entwicklungsfähigkeit gesichert wird.

3.2 Begünstigter kann in diesem Fall nur der Landkreis Burgenlandkreis als zuständiger Schulträger nach § 65. Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sein. Auf diesem Weg kann mit den eingesetzten Mitteln aus dem JTF die größtmögliche Wirkung erzielt werden. Dabei berücksichtigt das Vorhaben folgende Qualitätskriterien:

- a) Verankerung nachhaltiger Ausbildungsmöglichkeiten abgestimmt auf die Bedarfe der Region
- b) Errichtung eines klimaneutralen Schulgebäudes mit nachhaltigen Elementen
- c) Entwicklung eines intelligenten Raumkonzeptes
- d) Schaffung von Synergieeffekten in einer bildungsbereichsübergreifenden Struktur durch die Vereinigung von Primar- und Sekundarbereich (Förderschule und Sekundarschule) mit Bildungsgängen aus dem berufsbildenden Bereich (Ausbildung)
- e) Des Weiteren finden bei dieser Infrastrukturmaßnahme die Querschnittsziele eine Berücksichtigung (Gleichberechtigung Frauen/Männer, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsberechtigt ist der unter Nummer Ziffer III.2 genannte Zuwendungsempfänger.

4.2 Maßgebend für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der hier in Rede stehende Maßnahme sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276: KG 100 Baugrundstück, KG 200 Herrichten, KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen, KG 400

Bauwerk – Technische Anlagen, KG 500 Außenanlagen, KG 600 Ausstattung, soweit diese fest mit dem Gebäude verbunden sind und KG 700 Baunebenkosten.

4.3 Nicht förderfähig sind Aufwendungen für: Schuldzinsen, Behelfsbauten und Interimslösungen, Wohnungen, Betriebskosten, die nach internationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer sowie nicht fest verbundene Inneneinrichtung (insbesondere Möbel, Ausstattungsgegenstände für Werkstätten, Physik-, Biologie- und Chemieräume und Schulküchen).

4.4 Der Zuwendungsempfänger hat sich bei der Durchführung der Maßnahme an die gültige Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie der damit verbundenen gültigen Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA) zu halten. Darüber hinaus ist die Handreichung des Ministeriums für Bildung über Einhaltung und Gewährung der Sicherheit in Schulen umzusetzen. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Räume so gestaltet werden, dass die maximal zulässige Schülerzahl gemäß der bei Antragstellung gültigen schulformbezogenen Erlasse zur Unterrichtsorganisation auch tatsächlich in den Räumen unterrichtet werden können.

4.5 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 78,3 von Hundert der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben maximal jedoch 45 000 000,00 Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) aus Mitteln des JTF gewährt.

5.2 Die Förderung für Ausgaben für das Baugrundstück (KG 100) darf nicht mehr als 10 von Hundert der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden darf die Förderung der Ausgaben für den Grunderwerb 15 von Hundert der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

5.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Schulbaufördermaßnahme besteht. Dazu zählen auch vorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer

möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Die Summe dieser Ausgaben inklusive der Planungsleistungen (KG 700) wird mit insgesamt maximal 20 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die geförderte Maßnahme ist spätestens bis zum 31. Januar 2028 abzuschließen. Die vollständige Abrechnung und der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Mai 2028 vorzulegen. Erfolgt kein Abschluss der Maßnahme innerhalb dieser Frist, ist der Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde in voller Höhe zu widerrufen. Dieser Termin soll gewährleisten, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2028 die geförderte Maßnahme einschließlich der dazugehörigen Ausgaben abschließend geprüft und in den efREporter 4 eingetragen hat.

6.2 Bei der Maßnahme sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens entsprechend dem Klimaschutz des Landes in der jeweiligen gültigen Fassung als Mindeststandard Rechnung tragen. Vom Antragsteller ist bei Einreichung des Förderantrages eine Eigenerklärung abzugeben, dass bei der Bauplanung und Bauausführung die o. g. Grundsätze beachtet werden. Darüberhinausgehende Anforderungen der europäischen Union sind ebenfalls umzusetzen.

6.3 Die Maßnahme kann im Ausnahmefall mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzeitig begonnen werden, sofern der Beginn aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Mit der Maßnahme darf jedoch erst begonnen werden, wenn die baufachliche Prüfung erfolgt ist. Ein Maßnahmebeginn vor Abschluss der Baufachlichen Prüfung ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Bauverwaltung auch bei einem vorzeitigen Baubeginn ihre Aufgaben gemäß 1.4 ZBau ordnungsgemäß erfüllen kann. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Schulträgers und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde mit Begründung schriftlich zu stellen.

6.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und spätestens mit der Antragstellung nachgewiesen werden (Bankbürgschaft, Kreditvertrag oder Nachweis vorhandener Barmittel). Unbare Sachleistungen können dabei nicht anerkannt werden.

6.5 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von 5 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- b) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Dies gilt ungeachtet der Regelung zur Zweckbindung.

6.6 Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraumes abzudecken.

6.7 Ausgaben für Zuwendungsempfänger, welche in den Anwendungsbereich des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA) fallen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Vergabeverordnung [VgV] bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung [Sektorenverordnung – SektVO]) Angaben

- a) zum wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers erhoben werden. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer und
- b) zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.9 Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.10 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ist elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorzunehmen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn der Zuwendungsempfänger ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt und begründet. Die Regelungen zur Bekanntgabe von elektronischen Bescheiden nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfg LSA) in Verbindung mit 41 Abs. 2a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen VV-Gk, ANBest-Gk, ZBau und N-Best-Bau.

7.2 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Anträge können erstmals nach in Kraft treten dieses Erlasses eingereicht werden.

7.4 Für die Bewilligung der Zuwendung ist der Förderantrag auf einem Formular der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite dazu die notwendigen Formulare und Verfahrensanweisungen. Im Antrag ist darzustellen wie durch die Umsetzung der Baumaßnahme eine Verbesserung der Schulqualität erreicht wird.

7.5 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formulars (Auszahlungsantrag) bei der Bewilligungsbehörde, dieses kann auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abgerufen werden.

[Vor dem Hintergrund eines möglichst einfachen Verwaltungsverfahrens wurde dem Hinweis zur möglichen Auszahlung von Teilbeträgen nicht gefolgt.]

7.6 Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

7.7 Auf Grundlage von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung der Maßnahme durch die fachlich zuständige staatliche Verwaltung.

7.8 Der Zuwendungsempfänger ist zu beauftragen, dass die Bewilligungsbehörde, die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesrechnungshof sowie die zuständigen Behörden der europäischen Union jederzeit vollumfänglich ihre Prüfrechte wahrnehmen können. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jederzeit die benötigten Auskünfte erteilt, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

7.9 Der Zuwendungsempfänger hat sobald absehbar wird, dass er die zur Verfügung stehenden Zuwendungen nicht vollständig in Anspruch nehmen kann, die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

7.10 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Mittel unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Dieses Formular, das vollumfänglich den Vorgaben der Nr. 6 AnBest-GK und Nr. 3NBest-Bau zu § 44 LHO entsprechen muss, ist von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf ihren Internetseiten bereitzustellen.

7.11 Der Zuwendungsempfänger ist zu beauftragen, dass die mit der Förderung errichteten Schulgebäude mindestens für die Dauer von 25 Jahren ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden.

7.12 Der Zuwendungsempfänger ist durch die Bewilligungsbehörde zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang finanzierten Maßnahme gemäß Artikel 18 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

7.13 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Maßnahme sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und gegebenenfalls eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

7.14 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk auf die haushaltjährliche Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Ein Zwischennachweis ist jedoch am 30. Juni 2026 durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 22. Dezember 2023 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Im Original gezeichnet
am 21. Dezember 2023.*

Stübig